https://p.ssrq-sds-fds.ch/SSRQ-ZH-NF\_I\_1\_11-6-1

## 6. Gültordnung der Stadt Zürich 1529 Oktober 9

Regest: Bürgermeister sowie Grosser und Kleiner Rat der Stadt Zürich erlassen eine Ordnung betrefend Gülten und deren Verzinsung. Festgelegt wird der maximale Zinssatz von 5 Prozent für Gülten (1). Bisherige Naturaliengülten sind zwar weiterhin gültig, sollen aber möglichst bald in Geldgülten umgewandelt und zukünftig nicht mehr errichtet werden (2-4). Erlaubt ist die Ablösung bei Gülten, jedoch aber nicht bei Grundlehen, Erblehen und Handlehen. In strittigen Fällen sollen Zeugen oder Gültverträge (Zinsbriefe) beigezogen werden (5, 6). Geldzahlungen sowie Ablösungen dürfen künftig nicht mehr mit Rheinischen Goldgulden erfolgen. Die Vertragswährung soll der Schwyzer Batzen mit einem festen Wechselkurs sein. Personen, die ausserhalb des Zürcher Gebiets wohnen, dürfen allerdings weiterhin Rheinische Goldgulden verwenden (7, 8). Um Betrugsfälle bei den Zinsverträgen zu verhindern, darf deren Ausstellung nur noch von amtlichen Zinsschreibern sowie deren Besiegelung von den beiden Bürgermeistern, allen Zunftmeistern und Obervögten erfolgen. Die Beträge müssen korrekt aufgeschrieben und in einem Register aufgeführt werden (9, 10). Ablösungen von Gülten sollen zu ihrem ursprünglichem Preis getätigt werden und Übertretungen der Ordnung werden bestraft (11).

Kommentar: Zu den bedeutendsten Kreditinstrumenten im mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Finanzmarkt zählten die Gülten. Dabei handelte es sich um eine Form des Bodenkredits, bei welchem der Gläubiger vom Schuldner eine regelmässig anfallende Rente kaufte und ihm dafür einen grundpfandgesicherten Kredit gewährte. Als Schuldner fungierten oft Bauern mit Grundeigentum, welche zur Überbrückung von Notlagen und zur Auszahlung ihrer Miterben bei Erbteilungen Kredite aufnahmen. Die Gläubiger waren häufig reiche Stadtbürger oder auch Städte und Institutionen, welche ihr Geld anlegen wollten. Zunächst wurden die Renten in Form von Naturalien (beispielsweise Getreide oder Wein), ab dem Spätmittelalter dann zunehmend als Geldzins bezahlt. Da die Gült wucherrechtlich als Kaufgeschäft und nicht als Darlehen galt, konnte das kirchliche Zinsverbot umgangen werden. Während es sich bei den ersten nachweisbaren Gülten im 13. Jahrhundert noch um ewige, das heisst nicht ablösbare Gülten handelte, finden sich seit dem 14. Jahrhundert in den Gülturkunden zunehmend Zusätze, welche die Möglichkeit der Ablösung der Gült durch den Schuldner und später auch durch den Gläubiger festhielten. Damit bewegte sich die Gült in Richtung eines langfristigen und kündbaren Darlehens, wobei sich seit dem 15. Jahrhundert der Zinssatz von 5 Prozent weitgehend durchsetzte.

Mit dem veränderten Kapitalanlageverhalten städtischer Gläubiger und der damit einhergehenden Zunahme der Gülten im Laufe des 15. Jahrhunderts ergaben sich vermehrt Konflikte und Schwierigkeiten. Insbesondere die Frage, ob eine Gült erkauft und damit ablösbar war oder ob es sich um ein nicht ablösbares Grund-, Erb- oder Handlehen handelte, war nicht immer klar ermittelbar. 1480 erliess der Rat der Stadt Zürich eine erste Ablösungssatzung (SSRQ ZH NF I/1/3, Nr. 13), welche aber nur die Gülten der Geistlichkeit regelte. Im Jahre 1525 bestimmte eine Verordnung, dass die Ablösung von allen Gülten, welche für weniger als ein Mütt gekauft worden waren, zulässig war (Zürcher Stadtbücher, Bd. 3/2, S. 230, Nr. 149). Mit dem vorliegenden Mandat von 1529 wurde schliesslich die Ablösung von erkauften Gülten grundsätzlich erlaubt, wobei für die Kreditsumme (Hauptgut) Silbergeld und nicht mehr der Rheinische Goldgulden verwendet werden durfte. Die vereinfachte Ablösung und die Festlegung der Vertragswährung entlastete die verschuldeten Bauern, da diese aufgrund der Teuerung und der weniger starken Inflation der Goldwährungen zuvor real mehr Zinsen bezahlt hatten. Auch das Verbot von Getreidegülten begünstigte die Bauern, da die Rentenzahlungen in Getreide mengenmässig fixiert waren, ihr Wert aber aufgrund der steigenden Getreidepreise ebenfalls anstieg.

Mit dem Mandat vom 2. März 1530 wurden die Ablösungsmodalitäten differenzierter und präziser bestimmt sowie Kriterien zur Unterscheidung von ablösbaren und nicht ablösbaren Gülten aufgeführt (StAZH A 42.1.4, Nr. 15; Edition: Egli, Actensammlung, Nr. 1652). Bereits 1533 wurde die Gültablösung jedoch entschärft und wieder auf kleine Gülten beschränkt (StAZH A 42.1.4, Nr. 19; Edition: Egli, Actensammlung, Nr. 1971). Damit waren die Zugeständnisse an die Schuldner weitgehend rückgängig

15

gemacht worden und die Sicherung der Geldanlagen der Gläubiger rückte stärker in den obrigkeitlichen Fokus.

Neben der Ablösung und Vertragswährung finden sich im vorliegenden Mandat auch Bestimmungen bezüglich der Ausstellung der Gültverträge (Zinsbriefe). Diese mussten zwar seit dem 15. Jahrhundert nicht mehr vor Gericht oder dem Rat gefertigt werden, aber sie durften nur noch von geschworenen Schreibern ausgestellt werden. Ausserdem waren lediglich die beiden Bürgermeister, alle Zunftmeister sowie auf der Landschaft die Obervögte befugt, die Verträge als besiegelte Urkunden auszustellen. Für die Schreiber wurde am 18. November 1529 eine eigene Ordnung erlassen (SSRQ ZH NF I/1/3, Nr. 147). Um Betrugsfälle und Unklarheiten zu vermeiden, hatten die Schreiber die Pflicht, alle Gülten in Protokollen aufzuführen. Diese, später als Notariatsprotokolle bezeichneten Verzeichnisse, wurden ab der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts und vor allem dann ab dem 17. Jahrhundert in vielen Kanzleien des Herrschaftsgebiets Zürichs üblich (vgl. die Gültordnung von 1653, SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 22).

Zu den Gülten und Gültablösungen vgl. HLS, Agrarverschuldung; HLS, Grundpfandrecht; HLS, Gült; Köppel 1991, S. 139-147 und 330-338; Gilomen 1984, S. 141-145; Hüssy 1946a, S. 219-224; Wyss 1861.

Hierinn stadt geschriben und ist begriffen die ordnung / erkantnuß / gebott / und Christenlich verbesserung / von uns Burgermeyster klein und grossen Rådten der Statt Zürich / der Zinsenn / ouch unzimlicher köuffen und verköuffen halb / an unsere biderben underthonen allenthalb / inn Statt und Land ußgangen

[Holzschnitt] / [fol. 1v] / [fol. 2r]

Wir der Burgermeister / Radt unnd der groß Radt / so man nempt die Zweyhundert / der Statt Zürich. Embietend allen und yeden unseren Burgern / Hindersåssen / Amptlüten / Ober unnd Undervögten: ouch allen anderen Geystlichen unnd Weltlichen personen / inn unser Statt / Landen / Grichten / und Gebieten / wonhafft und gesåssen / unsern günstlichen gruß / geneigten willen unnd alles gůtz zů vor. Und thůnd üch sampt unnd sonders zů vernemmen. Als dann yetz ein güte zyt dahår / Gott der Allmåchtig unser einiger heyland / by uns / den unseren / und an vil anderen orten / syn heylsam / war / unbetruglich wort / durch wolbericht / gelert månner unnd predicanten / gnådigklich hat lassen an den tag kommen unnd verkündt werden. Und aber nit so vil beßrung und gůter früchten daruß gevolget / dann das (wie leider tåglich ougenschynlich gesehen wirdt) der gmeyn arm mensch / inn statt und land / für und für / mit unlydenlichen beschwerlichen zinsenn / ouch unzimlichen mårckten / kouffen unnd verkouffen / verhefft / beladen / unnd zu grund gericht wirdt / Das wir zů fürdrung und uffnung der eer Gottes / unnd abstellung grosser ergernuß / nachteyl / und unkomligkeiten / so dahår volgen möchtind / als ein Christenliche unnd ordenliche Oberkeyt / die sachen der zinsen (dero vil und mengerley sind) nach gemeynen bruch unnd rechten / gemåssiget habend. Doch on abgebrochen unnd one nachteil / brieff und siglen / ouch dem houptgůt darinn begriffen / namlich also.

[1] Wiewol wir niemants heissent noch erloubend / sin gelt uff zinß ußzelichen: dann wir vil lieber wöltind / das yederman dem andern uß trüw und

Christenlicher liebe lihe / hulffe / unnd fürsatzte. Diewyl aber leider / die liebe in allen menschen erkaltet / und der gyt / ouch die untrüw / etlicher liederlicher lüten überhand genommen hat / dardurch die armen übel getruckt / und groß not erlyden mussend / damit dann der unverschampt gyt / und übernuß / so von etlichen gebrucht / fürkommen / und dem armen geholffen werd. Lassend wir geschehen / daß man pfennig zinß möge kouffen / wie vormalen gebrucht worden / da einem von hundert pfunden fünffe / oder von zwentzigen / [fol. 2v] eins / zů jårlichem zinß verlange / Mit dem heyteren underscheyd / daß kein ander gfaar / mit underpfanden / losungen / oder sunst / wie sich das fügte / nit fürgenommen noch gebrucht werde.

[2] So denne belangend / die kernnen / haber / roggen / weyssen / und wyngült und zinß / so umb gelt erkoufft unnd verbriefft sind / gebietend und verbietend wir / dz niemants der unsern / es sygind Geistlich oder weltlich personen / frouwen und mann / rych oder arm / hinfür gar kein korn / haber / roggen / weyssen / und wyngült / nit mer machen / kouffen / noch anlegen. Unnd mit nammen wo vornacher sölich zinß / koufft und gemachet wärind / das fürterhin die selben frücht nit mer / sonder allein gelt darfür geben und genommen werden sölle / und also dem houptgüt nach / als von zwentzig guldin oder pfunden / ein guldin oder pfund / unser Statt Zürich müntz unnd wärschafft gezinset werden / unnd ein yeder gebürliche losung ouch nach dem houptgüt darzů haben.

[3] Und sonderlich sol sölich unser gebott / ordnung und ansehen / obernempter zinsen und früchten halb / dienen und sich strecken / uff alle die yhenigen / so in unsern / oder andern oberkeyten / herrligkeyten / Gerichten / und Gebieten / gesässen sind / ouch einem frömbden und heimschen / in disem fal glych vil gelten und recht sin.

[4] Und damit wyter span unnd irrung / der alten brieffen halb / umb kernnen / haber / wyn / und der glychen gült / vermitten blyb / und man nit nüw brieff musse machen / das dann uff sölich alt brieff / wie vor der zinß der früchten uff etlichen gstanden / der järlich pfennig zinß / wie vil sich der dem houptgüt nach erloufft / verschriben werde.

[5] Harinn schliessend wir uß / und behaltend heyter vor / das man von erb gütern / und handtlechen wo die von den lechenherren und besitzern umb zinß hingelichen und verkoufft wärind / oder noch in künfftigem hingelichen unnd verkoufft wurdind / den gebürlichen zinß / wie die lichungen und verköuff ernempter güteren zügebend / davon antwurten. Darzü die rechten erb oder gründ zinß / järlich on yntrag / geben und ußrichten: ouch niemants einich losung oder widerkouff darzü haben sölle.

Unnd in sölichem argwon unnd gfar zů vermyden / das einer / [fol. 3r] oder eine / söliche gerechtigkeit / wo die Zinsenden des nit enbåren wellend oder mögennd / durch lüt oder brieff / ald sunst gloubhafftenn schyn / darzůthůnd / schuldig sye.

30

[6] Es ist ouch unser will unnd gfallen / das sich ein yeder / in den verfallnen ußstenden Zinsen / der korn / haber / wyn etc gülten / die zů bezalen / in bescheydenlicher gstalt finden lasse.

[7] Deß Rhynischen golds halb. Diewyl dem selben ståts ufgadt / <sup>1</sup>unnd der gmein arm mensch / über das gewonlich houptgut / merklich beschwärdt unnd gesteygert / zů dem / das sunst ouch darinn grosser vorteyl / gfar / unnd eygennützigkeit / durch die geselschafften / wåchßler / und andere / getriben und gebrucht wirt. Wil uns gebüren sölichs abzestellen / und darinn ein Christenlich und notwendigs ynsehen zethůn. Deßhalb ist unser ernstlich meinung unnd erkantnuß. Wir gebietend ouch hiemit vestenklich / das hinfür die unsern / in unseren Gerichten unnd Gebieten / für ein guldin Rhynisch an gold / den zezinsen oder abzelősen / nit mer geben noch nemmen / dann sechszåhen und ein halben Schwytzer batzen / oder so vil unser statt Zürich müntz und wårung. Und das ouch keiner den anderen / wyter nit noten / umbzüchen / noch anlangen sölle. Doch wellend wir heyter ußgeschlossen haben / das die unseren gmeinlich und sonderlich / denen so usserthalb unseren hohen und nideren Gerichten gesessen / und nit die unsern sind / ire verschrybungen / brieff / und sigel / des Rynischen golds halb / getrüwlichen on eynichen yntrag sôllend halten / und deßhalb / zů uffenthalt frids / růw / und brůderlicher liebe / keinen unwillen nit machen noch ufferwecken. Ungezweyfleter hoffnung zu Gott dem Allmächtigen / er werde sin götlich gnad / unnd heylsam wort / für unnd für in der Christglöubigen menschen hertzen / dermassen lassen pflantzen und würcken / das man sich mit der zyt / sölicher unnd anderer beschwärligkeiten wol möge verglychenn.

[8] Wir wellend ouch hiemit verbotten unnd abgestrickt haben / das fürhin niemants der unseren / kein Rhynisch gold mer uffnemmen / noch anderlüten / frömbden oder heimschenn / geistlichen oder weltlichen personen / umb Zinß fürsetzen / uffbrächen / noch entlehnen keins wägs. Doch ist darnebend unsers gfallens / das ein yeder dem anderen die Zinß des Rhynischen golds halb / vor dato diser unser / [fol. 3v] erkantnuß unnd verbesserung uff erlouffen / nach vermög / brieff und siglen abzetragen / schuldig sin sölle.

[9] Damit ouch in ufrichtung und besiglung der zinßbrieffen / dest minder valsch unnd betrug gebrucht werd. So wellennd wir / das fürohin gar niemants mer siglen sölle / dann inn unser Statt Zürich / unsere beyd Burgermeister / oder yetlicher Zunfftmeister / und uff unserer Landschafft / unser Obervögt / die sygend da ussen / oder hie inn unser statt gesåssen. Und ouch kein Burgermeister / Zunfftmeister noch Obervogt / nit siglen / er sye dann selbs by der ußlyhung des gelts gesin / oder sunst gloublich bericht / das das houptgůt vom ußlyher / also in gantzer summ / one einichen nachteyl und alafantz / dem Zinsenden dargezelt und überantwurt sye. Es sol ouch ein yeder so besiglet / by

sinem Eyd schuldig sin / die betrüg so sich ye zů zyten / zůtragen môchtind / uns / als der Oberhand anzůzeigen.

[10] Deßglychen / vonn wågen der Zinßschryberen / Ist unser ernstlich will / unnd meinung / wir wellennd ouch / in unser Statt unnd Landschafft fürsehen / und schaffen / das die so Zinßbrieff schrybend / geschworne schryber sygind / unnd einem yeden in sinen Eyd gebunden werde a / sich vor betrug der underpfanden / und in ander weg / wie das geschehen möcht / zů verhůten / ein Register / der Zinßbrieffen zemachen / darinn die summa deß houptgůts / mit sampt dem underpfand zů vergryffen / unnd also kein betrug wüssentlich zůschryben / das sich ouch die Zinßschryber in den zinßbrieffen / mit irem nammen underschryben / Deßglychen nit die brieff siglen lassen söllind / dann vor unsernn Burgermeistern / Zunfftmeistern / oder Obervögten / wie oblutet. Und in sonderheyt das keiner hinfür mer Zinßbrieff schryben / er sye dann zůvor und ee / von uns siner geschickligkeit / und wåsens erkonnet / und im / das er also schryben möge und sölle / vergundt und zůgelassen worden.

[11] Und als in unseren gerichten unnd gebieten (wie zum teyl hievor begriffen) vil ungebürlicher mercktenn in kouffen unnd verkouffenn beschehend / darmit der gemeyn arm mensch zu verderblichem schaden / unnd an vil enden vonn huß / hof / wyb / kind / unnd dem synen / gericht unnd vertiben wirdt / Das unns lenger zegedulden nit gemeindt sin wil. Darumb wir mengklich der unseren mit ernnst gewarnet unnd gehebt haben wöllennd / das fürterhin keiner / so dem anderen / kernnen / haber / roggen / gelt / oder gelts wårt / [fol. 4r] lycht / fürsetzt / uff beidt / borg / zil / oder tag / wyter und mer uff inn schlachen und abnemmen / dann die summa so er ußgelichen hab gesin sye / deßglychen keiner / er mårckte yoch mit dem anderen / umb dings / uff borg / oder bars / im selbs etlich mårckt unnd tag im jar vorbehalten sölle / die bezallungen so die frücht am düristen syend (als dann bißhar vil beschehen) zethun / sonder so also umb dings oder bars koufft oder verkoufft wirt / glych angents die summa deß mårckts oder kouffs / benamset / und wyterer wücher underlassen. Dann von wam das / so obstadt / in einem oder mer stucken unnd articklen / überträt- 👊 ten und nit gehalten / der und die selben all geystlich oder weltlich personen / söllend unser schwären herten straaff / ye nach gestalt der sach / und vermög eins yeden überfarens / an lyb / eer / oder gůt erwarten sin / darnach wüß sich menglich inn den handel züschicken.

**Druckschrift:** StAZH III AAb 1.1, Nr. 14; 4 Bl.; Papier, 18.5 × 30.5 cm; (Zürich); (Christoph Froschauer der Ältere).

Edition: Egli, Actensammlung, Nr. 1612.

Erwähnung: Bullinger, Reformationsgeschichte, Bd. 2, S. 195 (zu November 1529).

40

Nachweis: Moser 2012, Bd. 1, S. 197, Nr. 175; Schott-Volm, Repertorium, S. 766, Nr. 159; Vischer, Druckschriften, S. 77, Nr. C 164; Ott, Rechtsquellen, Teil 1, S. 91, Nr. 209; VD16 Z 611.

- <sup>a</sup> Hinzufügung am linken Rand von späterer Hand mit Einfügungszeichen: die gemachte tax deß schryberlons ze halten (zus. von späth. dato).
- Am rechten Rand wurde handschriftlich ein Verweiszeichen aufgeführt, jedoch kein dazugehöriger Text.